

AUF- UND ABSTIEGSBESTIMMUNGEN ZWISCHEN DER ZWEITHÖCHSTEN UND DRITTHÖCHSTEN LEISTUNGSSTUFE

gültig ab 1. Juli 2017

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Am Ende des Meisterschaftsjahres steigen drei Vereine aus der zweithöchsten Leistungsstufe (die drei Letztplatzierten der Tabelle) in die entsprechende Regionalliga ab.
- (2) Von den Vereinen der drei Regionalligen steigen drei Vereine, welche gemäß § 2 ermittelt werden und die Voraussetzungen des § 3 erfüllen, in die zweithöchste Leistungsstufe auf und sind berechtigt, im darauffolgenden Spieljahr am Bewerb der zweithöchsten Leistungsstufe teilzunehmen.
- (3) Vereine der Österreichischen Fußball-Bundesliga, denen für das nächste Spieljahr keine BL-Zulassung für die zweithöchste Leistungsstufe erteilt wird, oder die auf dieselbe verzichten, werden an die letzten Stellen der Meisterschaftstabelle der zweithöchsten Leistungsstufe gereiht und steigen in die 3. Leistungsstufe ab. Ist über das Vermögen eines dieser Vereine oder dessen ausgegliederten Spielbetriebes zum Zeitpunkt des Meisterschaftsendes des Bewerbes, an welchem die betreffende Mannschaft teilnimmt (1. oder 2. Leistungsstufe), ein Insolvenzverfahren anhängig oder wurde ein Insolvenzantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen, steigt dieser Verein im nächsten Spieljahr nicht in die 3. Leistungsstufe ab, sondern ist vom zuständigen Landesverband in die 4. Leistungsstufe oder darunter einzuteilen. Auf die einschlägigen Bestimmungen der Bundesliga sowie § 4 dieser Bestimmungen wird verwiesen.

§ 2 Modus

Von jeder Regionalliga steigt jeweils ein Verein direkt in die zweithöchste Leistungsstufe auf.

§ 3 Aufstiegsberechtigung der Vereine der Regionalliga

- (1) Aufstiegsberechtigt sind ausschließlich Vereine, welche für das kommende Spieljahr eine BL-Zulassung für die zweithöchste Leistungsstufe erhalten haben.
- (2) Pro Regionalliga sind der jeweilige Erstplatzierte oder, sofern der Erstplatzierte über keine BL-

Zulassung für die zweithöchste Leistungsstufe verfügt, der jeweilige Zweitplatzierte direkt aufstiegsberechtigt.

- (3) Erhalten weder der Erst- noch der Zweitplatzierte einer Regionalliga eine BL-Zulassung für die zweithöchste Leistungsstufe, so erlischt das Recht zum direkten Aufstieg in die zweithöchste Leistungsstufe auch für die weiteren Vereine dieser Regionalliga. Davon unberührt bleiben die Regelungen für Sonderfälle in § 4 und § 5.
- (4) Das Recht zum Direktaufstieg ist weder durch Verzicht noch durch Vereinbarung übertragbar.

§ 4 Sonderfälle bei Nichterteilung einer BL-Zulassung

- (1) Kann eine Regionalliga keinen Verein gemäß § 3 stellen, so verbleibt der Tabellendrittletzte der zweithöchsten Leistungsstufe in derselben. Erhalten darüber hinaus drei oder mehr Vereine der höchsten oder zweithöchsten Leistungsstufe keine BL-Lizenz bzw. BL-Zulassung für die zweithöchste Leistungsstufe, erfolgt durch das ÖFB-Präsidium eine Wertung sämtlicher an den drei Regionalligen teilnehmenden Vereine mit BL-Zulassung für die zweithöchste Leistungsstufe (abzüglich der gemäß § 3 aufsteigenden Vereine) nach bzw. analog zu § 9 der Meisterschaftsregeln. Die bestplatzierten Vereine steigen nach den gemäß § 3 aufsteigenden Regionalligaver-einen – abhängig von der Anzahl der absteigenden Vereine – in die zweithöchste Leistungsstufe auf. Diese Entscheidung ist endgültig.
- (2) Können zwei Regionalligen keinen Verein gemäß § 3 stellen, so verbleiben der Tabellendrittletzte und der Tabellenvorletzte der zweithöchsten Leistungsstufe in derselben. Erhalten darüber hinaus zwei oder mehrere Vereine der höchsten oder zweithöchsten Leistungsstufe keine BL-Lizenz bzw. BL-Zulassung für die zweithöchste Leistungsstufe, ist nach der Regelung des Abs. 1 vorzugehen.
- (3) Kann keine der Regionalligen einen Verein gemäß § 3 stellen, so verbleiben die 3 Tabellenletzten in der zweithöchsten Leistungsstufe. Erhalten darüber hinaus ein oder mehrere Vereine der höchsten oder zweithöchsten Leistungsstufe keine BL-Lizenz bzw. BL-Zulassung für die zweithöchste Leistungsstufe, so ist nach der Regelung des Abs. 1 vorzugehen.
- (4) In allen weiteren Sonderfällen entscheidet das ÖFB-Präsidium endgültig.

§ 5 Sonderregelung für Amateurmansschaften der Vereine der Bundesliga

- (1) In der zweithöchsten Leistungsstufe sind höchstens drei Amateurmansschaften der Vereine der Bundesliga teilnahmeberechtigt.
- (2) Sind in der zweithöchsten Leistungsstufe abzüglich von allfällig absteigenden Amateurmans-

schaften der Vereine der Bundesliga bereits bis zu zwei Amateurmannschaften der Vereine der Bundesliga teilnahmeberechtigt und würde die gemäß Abs 1 zulässige Höchstzahl von Amateurmannschaften der Vereine der Bundesliga in der 2. Leistungsstufe durch den Aufstieg von Amateurmannschaften der Vereine der Bundesliga aus der 3. Leistungsstufe in die 2. Leistungsstufe überschritten, ist/sind jene Amateurmannschaft/en der Vereine der Bundesliga aufstiegsberechtigt, die in einer gemeinsamen Tabelle entsprechend § 9 der Meisterschaftsregeln (unter Außerachtlassung von § 9 Abs 1 lit f Meisterschaftsregeln) bestplatziert ist/sind. Beginnend beim Bestplatzierten steigen nur soviele Amateurmannschaften der Vereine der Bundesliga in die 2. Leistungsstufe auf, bis die Höchstzahl gemäß Abs 1 erreicht ist. Das Aufstiegsrecht der nach dieser Regelung nicht aufstiegsberechtigten Amateurmannschaften geht auf eine der beiden nächstplatzierten Nicht-Amateurmannschaften derselben Regionalliga über, sofern zumindest eine davon über eine BL-Zulassung für die zweithöchste Leistungsstufe verfügt. Bestehen die Bewerbe der 3. Leistungsstufe aus einer unterschiedlichen Anzahl an Mannschaften, so ist jene Amateurmannschaft eines Vereins der Bundesliga aufstiegsberechtigt, welche im Durchschnitt der gespielten Spiele den besseren Wert gemäß § 9 der Meisterschaftsregeln erreicht.

- (3) Sind in der 2. Leistungsstufe abzüglich von allfällig absteigenden Amateurmannschaften der Vereine der Bundesliga bereits drei Amateurmannschaften der Vereine der Bundesliga teilnahmeberechtigt, hat die gemäß Abs 2 ermittelte bestplatzierte Amateurmannschaft der Vereine der Bundesliga gegen die in der 2. Leistungsstufe schlechtestplatzierte Amateurmannschaft der Vereine der Bundesliga ein Play-Off in einem Hin- und Retourspiel zu bestreiten.
- (4) Die beiden am Play-Off beteiligten Amateurmannschaften der Vereine der Bundesliga spielen gegeneinander ein Hin- und ein Rückspiel nach den ÖFB-Meisterschaftsregeln. Der Sieger des Play-Offs ist im folgenden Spieljahr in der 2. Leistungsstufe, der Verlierer in der 3. Leistungsstufe teilnahmeberechtigt.
- (5) Verliert die in der 2. Leistungsstufe schlechtestplatzierte Amateurmannschaft das Play-Off, steigt diese in die 3. Leistungsstufe ab, und reduzieren sich die übrigen Absteiger aus der zweithöchsten Leistungsstufe entsprechend. Verliert die gemäß Abs 2 ermittelte Amateurmannschaft das Play-Off, geht deren Aufstiegsrecht auf eine der beiden nächstplatzierten Nicht-Amateurmannschaften derselben Regionalliga über, sofern zumindest eine davon über eine BL-Zulassung für die zweithöchste Leistungsstufe verfügt.
- (6) Die Bundesliga hat in Entsprechung der ÖFB-Bestimmungen geeignete Strukturen für diesen Play-Off-Bewerb zu schaffen.
- (7) In allen nicht geregelten Fällen entscheidet das ÖFB-Präsidium endgültig.

§ 6 Übergangsbestimmungen für das Spieljahr 2017/18

- (1) In Abweichung von § 1 steigen am Ende des Spieljahres 2017/18 8 Vereine aus den Regionalligen direkt in die zweithöchste Leistungsstufe auf, ein neunter Verein der Regionalligen spielt im Play-Off (Hin- und Retourspiel) gegen den Letztplatzierten der zweithöchsten Leistungsstufe um den Aufstieg in dieselbe.
- (2) Aus jeder Regionalliga sind jeweils 3 Vereine gemäß Abs 1 aufstiegsberechtigt bzw. am Play-Off teilnahmeberechtigt.
- (3) Aufstiegs- bzw. teilnahmeberechtigt am Play-Off sind ausschließlich Vereine, welche für das Spieljahr 2018/19 eine BL-Zulassung für die zweithöchste Leistungsstufe erhalten haben.
- (4) Aufstiegs- bzw. teilnahmeberechtigt am Play-Off sind grundsätzlich die auf den ersten 3 Plätzen der jeweiligen Regionalliga gereihten Vereine. Erhalten einer oder mehrere dieser Vereine keine BL-Zulassung für die zweithöchste Leistungsstufe, rücken die auf den jeweils nächsten Plätzen gereihten und Abs. 3 erfüllenden Vereine der betreffenden Regionalliga mit Ausnahme des Letztplatzierten nach und sind diese aufstiegs- bzw. am Play-Off teilnahmeberechtigt.
- (5) Am Play-Off nimmt der nach der Regelung des Abs. 4 an dritter Stelle gereichte Verein jener Regionalliga teil, in welche der Letztplatzierte der zweithöchsten Leistungsstufe im Falle einer Niederlage im Play-Off absteigen würde, sodass diese Regionalliga nur 2 Direktaufsteiger stellt.
- (6) Kann eine Regionalliga nur 2 Vereine gemäß Abs. 4 stellen, findet kein Play-Off statt und der Letztplatzierte der zweithöchsten Leistungsstufe verbleibt in derselben.
- (7) Können mehrere Regionalligen nur 2 Vereine gemäß Abs. 4 oder mindestens eine Regionalliga nur einen oder gar keinen Verein gemäß Abs. 4 stellen, verringert sich die Anzahl der im Spieljahr 2018/19 an der zweithöchsten Leistungsstufe teilnehmenden Vereine entsprechend. In den darauf folgenden Spieljahren reduziert sich die Anzahl der aus der zweithöchsten Leistungsstufe absteigenden Vereine insoweit, bis die bestimmungsgemäße Teilnehmerzahl in der zweithöchsten Leistungsstufe wieder erreicht ist.
- (8) In allen weiteren Sonderfällen entscheidet das ÖFB-Präsidium endgültig.